

## **BGer 8C\_497/2016 vom 5. Oktober 2016**

Bundesgericht, 2016-10-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_497\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_497_2016)

FR: TF 8C\_497/2016 du 5 octobre 2016

IT: TF 8C\_497/2016 del 5 ottobre 2016

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

8C\_497/2016

Urteil vom 5. Oktober 2016

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

vertreten durch Rechtsanwalt Philip Stolkin,

Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle Luzern,

Landenbergstrasse 35, 6005 Luzern,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid

des Kantonsgerichts Luzern

vom 4. Juli 2016.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 2. August 2016 (Poststempel) gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Luzern vom 4. Juli 2016,

in Erwägung,

dass sich die Beschwerde gegen einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 92 f. BGG richtet ( BGE 138 V 271 E. 2.1 S. 277),

dass in diesem Rahmen ein Entscheid betreffend Fragen der Anordnung einer Administrativbegutachtung - auch mit Blick auf die Verfahrensgarantien nach BV und EMRK ( BGE 138 V 271 E. 3.1 S. 278 mit Hinweisen) - grundsätzlich nur an das Bundesgericht weitergezogen werden kann, sofern der angefochtene Entscheid den Ausstand einer sachverständigen Person im konkreten Fall betrifft (vgl. Art. 92 Abs. 1 BGG ; BGE 138 V 271 E. 4 S. 280),

dass hinsichtlich anderer Aspekte das Bundesgericht die Bundesrechtskonformität der Gutachtenanordnung gegebenenfalls zusammen mit dem Endentscheid prüft ( Art. 93 Abs. 3 BGG ; statt vieler: Urteil 8C\_368/2016 vom 7. Juni 2016 mit Hinweisen),

dass dies dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers bekannt ist (dazu siehe etwa Urteile 9C\_204/2016 vom 29. April 2016 oder 9C\_927/2016 vom 18. Dezember 2015),

dass er das Bundesgericht anruft, ohne einen formellen Ausstandsgrund zu nennen,

dass er vielmehr einzig die Voreingenommenheit der Gutachterstelle als solcher behauptet, was angesichts der eingangs dargelegten Rechtsprechung ( BGE 138 V 271 E. 4 S. 280; siehe auch BGE 137 V 210 E. 1.3.3 S. 277) unzulässig ist,

dass abgesehen davon die angerufenen Daten eines einzelnen Instituts ohne Vergleichsdaten ohnehin nicht relevant sind und darüber hinaus so oder anders keine Rückschlüsse auf die einzelnen Experten erlauben, insoweit im Vornherein auch nicht geeignet wären, eine systematische Voreingenommenheit eines Experten (verlässlich) zu belegen,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass der Beschwerdeführer nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Luzern, 3. Abteilung, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 5. Oktober 2016

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.